

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation  
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Str. 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
210

**Auskunft**  
Frau Dr. Carstens

**Telefon**  
+49 6152 989-210

**Fax**  
+49 6152 989-348

**E-Mail**  
amtsarzt@kreisgg.de

**Aktenzeichen**  
III/4.0-Dr.C a/as

**Datum**  
27. August 2020

## Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S.148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), sowie in Einklang mit der Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen vom 06.05.2020 ergeht folgende

### Allgemeinverfügung im schulischen Bereich

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. VO-Corona) vom 13. März 2020 in der ab dem 17. August 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. In Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz, welche in Rüsselsheim am Main, Raunheim, Kelsterbach, Bischofsheim Ginsheim-Gustavsburg oder Mörfelden-Walldorf liegen, besteht entgegen § 3 Abs. 1 der 2. VO-Corona eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband.

---

**Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/6)

2. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 gilt ferner nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, eingehalten werden können.
4. In Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz, welche in Rüsselsheim am Main, Raunheim, Kelsterbach, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg oder Mörfelden-Walldorf liegen, darf kein praktischer Schulsportunterricht in geschlossenen Räumen und Hallen stattfinden. Im Freien ist der praktische Sportunterricht gestattet, sofern dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen ausgeübt wird.
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. Corona-VO ist insoweit ausgesetzt und findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.
6. Für alle übrigen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz, welche im Gebiet des Landkreises Groß-Gerau liegen, wird dringend empfohlen, die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 4 freiwillig umzusetzen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. August 2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 13. September 2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der

Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 im zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind leider nicht nur Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder Vorerkrankungen angehören. Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Groß-Gerau durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 27. August 2020 auf 24,4 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Groß-Gerau weiterhin der Stufe 2 des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Die Fälle von Infektionen sind dabei in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl innerhalb des Landkreises ungleich verteilt. In folgenden Kommunen liegt eine erhöhte Infektion bezogen auf die Einwohnerzahl vor:

- Rüsselsheim am Main,
- Raunheim,
- Kelsterbach,
- Bischofsheim
- Ginsheim-Gustavsburg und
- Mörfelden-Walldorf

Da die Maßnahmen bedarfsgerecht und angepasst erfolgen müssen, gilt diese Allgemeinverfügung in den aufgeführten Kommunen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. Corona-VO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der in den benannten Orten liegenden Schulen, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Dies dient dem Schutz vor einer möglichen Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen. Zahlreiche gemeldete Fälle sind auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten und privaten Festlichkeiten zurückzuführen. Ein Schwerpunkt liegt dabei derzeit auf Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, da diese einen besonderen staatlichen Schutz genießen.

Aufgrund der aktuellen Bewertung ist es daher notwendig, weiterhin auch im Präsenzunterricht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend weiterzuführen, wenn nicht andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Durch die erneute Befristung wird sichergestellt, dass zeitnah und fortlaufend eine Evaluierung stattfindet.

Praktischer Sportunterricht ist in geschlossenen Räumen und Hallen untersagt, da durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, welche geeignet sind die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Dennoch ist aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen eingehalten wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch dadurch gewahrt, dass neben der Schutzmaßnahme Mund-Nasen-Bedeckung auch die Möglichkeit besteht, den Schutz für sich und andere zu wahren, indem der notwendige Mindestabstand gewahrt wird. Nur wenn dieser Abstand nicht möglich ist, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Auch das Tragen von Gesichtsvisieren ist möglich. Zudem sind aus den gemeinsamen Empfehlungen der Fachbereiche Bildung und Schule und Gesundheit und Verbraucherschutz Möglichkeiten genannt, wie mit den sich aus der Allgemeinverfügung ergehenden Maßnahmen so umgegangen werden kann, dass im Ergebnis nicht ununterbrochen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig ist. Auf diese Empfehlungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Anordnungen ermöglichen es nun den Schulen, individuelle und auf die Begebenheiten vor Ort angepasste Konzepte zu entwickeln, so dass ihrer Eigenverantwortlichkeit genügend Raum gegeben wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 13.09.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)  
Landrat